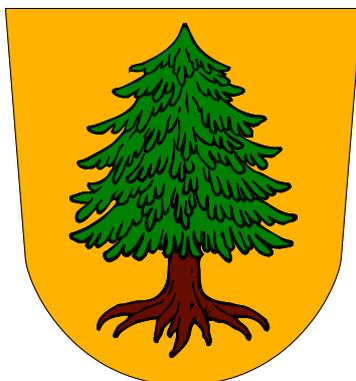


Recht der Kindergartenstiftung Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung der Kindergartenstiftung Viechtach (Kindergartenstiftungssatzung)

Aktenzeichen:	0280
Vorgang-Nummer:	004755
Dokumenten-Nummer:	080810
Vom:	21.09.2020/23.10.2020 ¹
Beschluss des Stadtrats vom:	14.09.2020
Art der Bekanntmachung:	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach
Tag der Bekanntmachung:	26.10.2020
Inkrafttreten:	01.01.2021

¹ Die erste Ausfertigung erfolgte am 21.09.2020. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Landratsamt Regen vom 23.10.2020 war die Satzung nach Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern erneut auszufertigen und bekanntzumachen.

Präambel

¹Stephan Dominikus Reger, von 1869 bis 1883 römisch-katholischer Pfarrer von Viechtach, gründete im Jahre 1882 die Stiftung „Kinderbewahranstalt Viechtach“. ²Mit dem Bau der Kinderbewahranstalt wurde 1882 begonnen und am 01.03.1884 wurde sie eröffnet.

³Durch Beschluss Nr. 45 des Marktgemeinderates des Marktes Viechtach vom 18.03.1946 wurde die Stiftung „Kinderbewahranstalt Viechtach“ den acht anderen Stiftungen „Mai- und Sittenfonds Viechtach“, „Paul Mauer'sche Krankenfonds“, „Lokalarmenfonds Viechtach“, „Paul Mauer'sche Stipendienstiftung“, „Ignatz Petter'sche Wohltätigkeitsstiftung“, „Pfründneranstalt Viechtach“, „Suppenanstalt“ und „Bürgerspitalstiftung“ zur Stiftung „Pfründneranstalt Viechtach“ vereinigt.

⁴Diese unterhielt das Altersheim und den Kindergarten St. Josef. ⁵Mit dem Bau des Caritas-Altenheimes in Viechtach wurde das Altersheim der Stiftung „Pfründneranstalt Viechtach“ überflüssig. ⁶Von der Stiftung, die sich im am 28.05.1969/09.06.1971 eine neue Satzung und den Namen „Kindergartenstiftung Viechtach“ gegeben hat, welche mit Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 25.08.1971 (Nr. IA4-939-40/4) genehmigt wurde, wird jetzt nur noch der Kindergarten St. Josef, Regerstraße 9, 94234 Viechtach betrieben. ⁷Der Kindergarten wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) betrieben.

⁸Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat in seinem letzten Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2013 bis 2016 der Kindergartenstiftung Viechtach vom 15.02.2018 (G64417) darauf hingewiesen, dass der Erhalt des Grundstockvermögens (Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG)) derzeit nicht gewährleistet ist.

⁹Am 28.11.2017 fand ein Gespräch im Landratsamt Regen zwischen Vertretern der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Regen), dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, der Stadt Viechtach sowie dem besonderen Vertreter der Kindergartenstiftung Viechtach statt.

¹⁰Dabei wurde folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 15.01.2018 mit Grundsatzbeschluss Nr. 458 zugestimmte Vorgehensweise zur Herbeiführung ordnungsgemäßer stiftungsrechtlicher Anforderungen bei der Kindergartenstiftung Viechtach beschlossen:

- a) Verkauf des Spitalgebäudes an die Stadt Viechtach im Haushaltsjahr 2018
- b) Übertragung des Kindergartenbetriebes an die Stadt Viechtach mit
 - Abschluss eines Mietvertrages zwischen Kindergartenstiftung und Stadt,
 - Übernahme des Personals der Kindergartenstiftung durch die Stadt und
 - Abschluss eines Vertrages zur Erstattung von Verwaltungskostenbeiträgen für die Verwaltung der Stiftung durch die Stadt
- c) Änderung des Stiftungszweckes in „Förderung der Kindergärten der Stadt Viechtach“

¹¹Der Verkauf des Spitalgebäudes (FINr. 16, FINr. 35 (Spitalgasse 7) und FINr. 36 (Spitalgasse 5), jeweils Gemarkung Viechtach) wurde im Haushaltsjahr 2019 durch Kaufvertrag vom 14.10.2019 (Beschluss Nr. 652 des Stadtrats vom 09.09.20291, URNr. 2181/2019 des Notars Günter Hasler, Viechtach) vollzogen. ¹²Die Einnahmen durch den Verkauf des Spitalgebäudes wurden als Bestandteil des Grundstockkapitalvermögens der allgemeinen Rücklage zugeführt, um die Finanzierung des Substanzerhalts des Kindergartengebäudes St. Josef (Ansammlung von Rücklagen für zukünftige Investitionsmaßnahmen) sicherzustellen.

¹³Zum weiteren Vollzug des vorgenannten Grundsatzbeschlusses gibt sich die Kindergartenstiftung Viechtach nach Abstimmung mit dem Landratsamt Regen (Rechtsaufsichtsbehörde), dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband und der Regierung von Niederbayern (Stiftungsaufsichtsbehörde) folgende neue Satzung:

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

¹Die Stiftung führt den Namen „Kindergartenstiftung Viechtach“. ²Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Viechtach.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die allgemeine Förderung der Kinder- und Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 und 7 der Abgabenordnung (AO)).
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung der unter der Trägerschaft der Stadt Viechtach stehenden Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)).
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 und 2 fördern (Mittelbeschaffung im steuerlichen Sinn).

§ 3 Einschränkungen

- (1) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig. ²Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) ¹Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. ²Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) ¹Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. ²Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (§ 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt),
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Stiftungsorgane und Verwaltung

- (1) ¹Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Viechtach verwaltet und vertreten. ²Sie sind insofern Stiftungsorgane.
- (2) Die Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Stadt Viechtach kann für die Verwaltung der Stiftung einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag fordern.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) ¹Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. ²Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. ³Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) ¹Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. ²Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 8 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird vom Landratsamt Regen als Rechtsaufsichtsbehörde wahrgenommen (Art. 20 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG)).

§ 9 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Viechtach zwecks Verwendung für die unter ihrer Trägerschaft stehenden Kindertageseinrichtungen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die mit Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 25.08.1971 (Nr. IA4-939-40/4) genehmigte Satzung vom 28.05.1969/09.06.1971 außer Kraft.

Nach Beschluss des Stadtrates Nr. 68 vom 14.09.2020 und Genehmigung der Regierung von Niederbayern nach Art. 5 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayStG mit Schreiben vom 30.09.2020, Az. 12-1222.9-2-1-13.

Viechtach, 21.09.2020/23.10.2020

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 2 der Kindergartenstiftungssatzung

Das Grundstockvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Lfd. Nr.	Art	Wert
1.	Grundstück FINr. 156 der Gemarkung Viechtach: Gebäude des Kindergartens St. Josef, Regerstraße 8, 94234 Viechtach	Nutzungsart: besondere Nutzung (Kindertageseinrichtung „Kindergarten St. Josef“ der Stadt Viechtach; ² Verkehrswert: 1.285.000,00 € ³
2.	Sparbuch Nr. 3116263694 bei der Sparkasse Regen-Viechtach	261.000,00 € ⁴ ab 01.01.2021 zzgl. 28.167,29 € ⁵
3.	Sparbuch Nr. 3245215300 bei der Sparkasse Regen-Viechtach	5.748,95 € ⁶

Viechtach, 21.09.2020/23.10.2020

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

² vgl. Mietvertrag zwischen der Kindergartenstiftung Viechtach und der Stadt Viechtach vom 21.09.2020

³ Gemäß Verkehrswertbericht zum Objekt Regerstraße 9 des Verfassers „brunner architekten ingenieure“, Viechtach vom 14.02.2018 (Dok-Nr. 057848)

⁴ Grundstockkapitalvermögen durch Verkauf des Spitals (siehe Präambel); Verkaufspreis gemäß vom Gutachterausschuss bestätigten Wertgutachten des Architekten Weber vom 11.03.2019 (Dok-Nr. 067451)

⁵ Restbuchwert der beweglichen Sachen des Anlagevermögens des Kindergartens St. Josef zum Stand 04.02.2020 (28.167,29 €) gemäß Ermittlung der Kämmerei vom 04.02.2020 (Dok-Nr. 075652); dieses Vermögen soll im Zuge des Abschlusses des Mietvertrages an die Stadt Viechtach übertragen werden (vgl. § 2 Nr. 2 des in Fußnote 1 genannten Mietvertrags)

⁶ vgl. Übersicht über die Entwicklung des Sparguthabens der Kindergartenstiftung Viechtach 1969 bis 2020 vom 02.06.2020 (Dok-Nr. 044929); es kann nicht konkret nachvollzogen werden, ob es sich tatsächlich um Grundstockvermögen; im Zuge der Erstellung der Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 2 der Kindergartenstiftungssatzung geht die Kämmerei davon aus, dass es sich um Grundstockvermögen handelt.